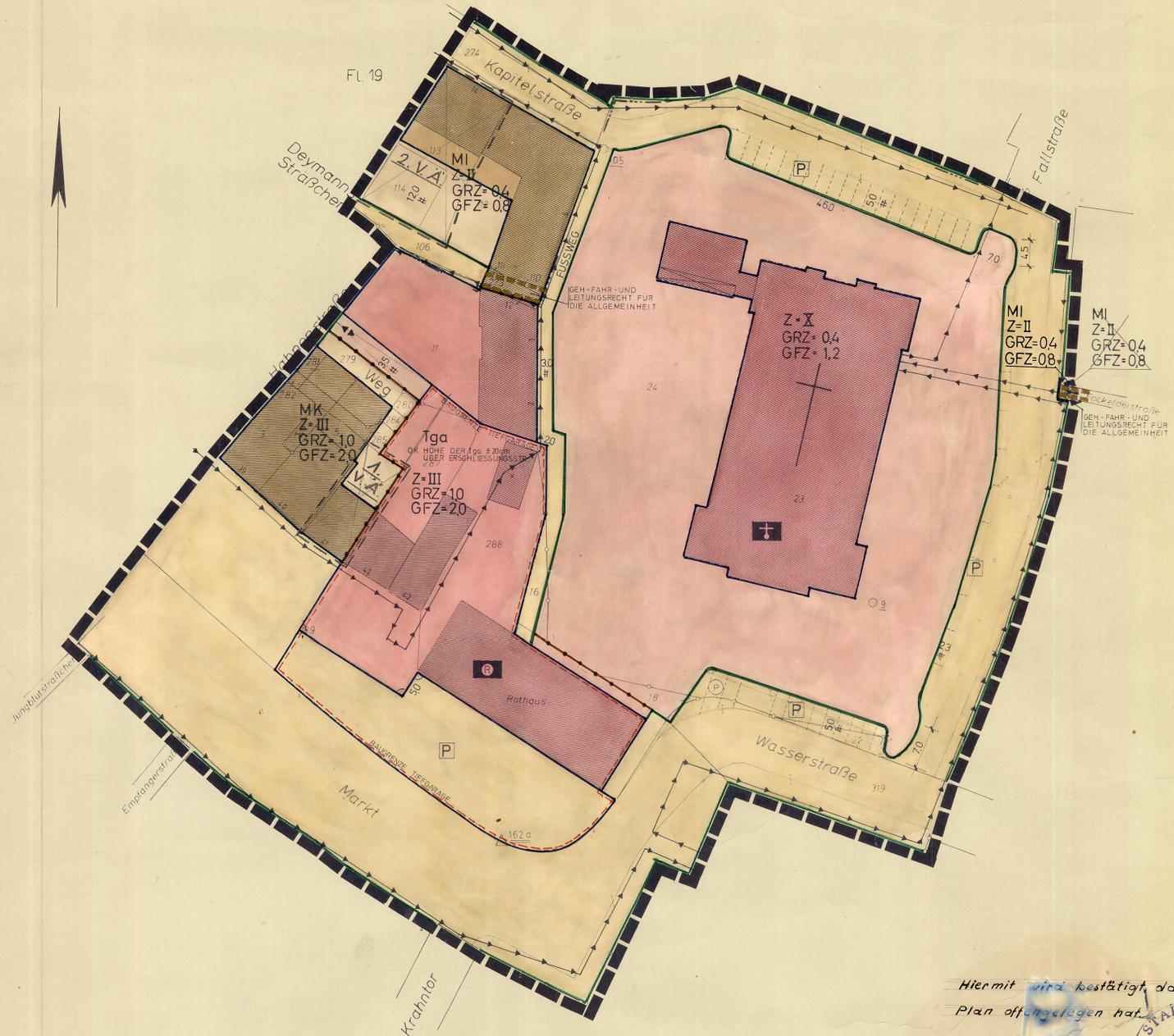


R24



Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

[Handwritten signature]



MK KERNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	MI MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	MK	MI	Z ZÄHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHRE	VORHANDENE GEBÄUDE	VERWALTUNGSGEBÄUDE RATHAUS	KIRCHE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	TGA TIEFGARAGE	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	RAMPE
BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHRE	VORHANDENE GEBÄUDE	VERWALTUNGSGEBÄUDE RATHAUS	KIRCHE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	TGA TIEFGARAGE	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	RAMPE
BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHRE	VORHANDENE GEBÄUDE	VERWALTUNGSGEBÄUDE RATHAUS	KIRCHE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	TGA TIEFGARAGE	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	RAMPE
BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	BEBAUBARE FLÄCHE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHRE	VORHANDENE GEBÄUDE	VERWALTUNGSGEBÄUDE RATHAUS	KIRCHE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	TGA TIEFGARAGE	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	RAMPE

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1974 (BGBl. I S. 2256) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV. NW. S. 545)
- § 103 Abs. 3 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 12.09.1969 (GV. NW. S. 684)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees
Rees, den 22.10.1981

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8, 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschließt der Rat der Stadt / Gemeinde Rees am 7.11.1978 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
Rees, den 22.10.1981

Der Beschluss des Rates der Stadt / Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 7.11.1978 wurde am 20/22.1.1979 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Rees, den 22.10.1981

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach üblicher Bekanntmachung vom 24.7.1981 in der Zeit vom 3.8.1981 bis 4.9.1981 einschließlich öffentlich aus- gegeben.
Rees, den 22.10.1981

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Borken, den 20.11.1981

Der Bebauungsplan hat am 29.6.1982 Rechtskraft erlangt.
Rees, den 23.7.1982

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates

GEMEINDE REES
Kreis Kleve

Bebauungsplan R 24 nach § 30 BBauG
„Marktplatz“

Gemarkung Rees Flur 18/19
Maßstab 1: 500

Ausfertigung 1

Rees, den 22.10.1981

Rees, den 23.7.1982

Der Regierungspräsident im Auftrage
Heitfeld

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates